



An die  
Gemeinde Uderns  
z.Hd. Herrn Bgm. Josef Bucher  
Dorfstrasse 23  
6271 Uderns

Uderns, am 19.06.2020

Betr.: Einspruch gegen den Bebauungsplan vom 4.3. 2020, Zahl BP/86/20

### STELLUNGNAHME

Gegen den Gemeinderatsbeschluss in seiner Sitzung am 18.05.2020 unter Tagesordnungspunkt 10 b: Änderung des Bebauungsplans für die Grundparzelle 124 (nach Vereinigung mit GP 1611/2) sowie für die GP 128/1, KG Uderns im Eigentum von Hr. Martin Soier und gegen die damit verbundene Kundmachung nach der Bauverhandlung vom 22.05.2020 gemäß § 64 Abs. 1 Raumordnungsgesetz – TROG 2016, LGBL 101 des ausgearbeiteten Entwurfs von A. Dr. G. Cernusca über die Änderung des Bebauungsplans vom 04.03. 2020, Zahl BP/86/20 erhebe ich **E I N S P R U C H**.

### **B E G R Ü N D U N G**

Die **Baufuchtlinie** wurde entgegen des bestehenden Raumordnungsgesetzes ohne Einbeziehung meiner Stellungnahme dazu zu Gunsten von Herrn M. Soier verändert.

Im Rahmen der Dorferneuerung unter dem damaligen BM Friedl Hanser habe ich auf dessen und Herrn Soiers Bitten - zu meinem eigenen Nachteil, wie sich im weiteren Verlauf zeigte - eingewilligt, meine Grundgrenze zu verändern und eine über einen Zeitraum von mehr als dreißig Jahren als Park- und Abstellplatz genutzte Fläche zu verlieren, so dass die Dorfstrasse nicht weiterhin unmittelbar vor dem Hauseingang des Gasthofes Erzherzog Johann verläuft. Seit dieser Zeit wurde mein Gartenzaun insgesamt 9 (neun) mal, teils durch die Schneeräumung, auch durch Verkehrsunfälle wegen Li-Fahren und für diesen Straßenverlauf zu hoher Geschwindigkeit teilweise massiv beschädigt.

Meiner mehrfachen Bitte, eine für diese unübersichtliche Doppelkurve dringlich notwendige Geschwindigkeitsbeschränkung auf 30 km/h einzuführen, wurde von der Gemeindeführung nicht stattgegeben (mit der Begründung, dass die BH Schwaz es nicht zulässt!?). Auch der als Fußgängerschutz sinnvolle Zebrastreifen wurde vom Gemeinderat ebenso nicht mehr bewilligt (auch hier als Begründung: die BH Schwaz lässt das nicht zu !?)

Nach stRsp des VfGH erfordert das Gemeinwohl **nur dann** eine Änderung der Planungsgrundlagen - wenn im Zuge der Interessensabwägung das Interesse am Bestand des früheren BBPlanes nicht überwiegt.

Jedenfalls widerspricht es dem Gleichheitssatz, wenn die Änderung eines BBPlanes nicht durch sachliche Erwägungen begründet wird, sondern ausschließlich dazu dient, **einen bestimmten Bauwerber im Vergleich zu den Eigentümern der Nachbargrundstücke im Hinblick auf die dafür geltenden baurechtlichen Grundlagen zu begünstigen.**

**Es ist daher nicht gerechtfertigt, auf einem von im BBPlan erfassten Grundstück lediglich im Interesse des Bauwerbers eine vom sonstigen BBPlan abweichende bauliche Nutzung zuzulassen**

(vgl. VfGH V146/94) !

Offensichtlich übergeht die verordnungslassende Behörde den Umstand, dass die örtliche Raumordnung nach der ständigen Rechtsprechung des VwGHs der planmäßigen, vorausschauenden Gestaltung eines Gebiets dem Zweck dient,

**die nachhaltige und bestmögliche Nutzung und Sicherung des Lebensraumes**

**im Interesse des Gemeinwesens innerhalb der Gemeinde zu sichern!**

(vgl. VfSlg 7.105, VwSlg 9.229 A)

Ich bin aus den bereits oben erwähnten Umständen, nämlich zum Vorteil für Herrn Soier und sein Hotel und den Veränderungen zur Beruhigung der öffentlichen Flächen durch meinen Verzicht beigetragen zu haben - dabei deshalb schon mehrfach zu Schaden gekommen - frustriert und grob enttäuscht, dafür von der Gemeindeführung noch einmal durch die widerrechtliche Veränderung der gebotenen Baufluchtlinie benachteiligt zu werden.

Es kann wohl nicht sein, dass die Baufluchtlinie die für den Planungsbereich im Abstand von 5 m von der Strassenfluchtlinie eingetragen ist, im Bereich des geplanten Objekts einfach an die zukünftige Gebäudekante herangeführt wird!?

Mit der Bitte um Kenntnisnahme



Dr. Johann Rainer  
Dorfstrasse 15  
Uderns